

# Landkreis Freudenstadt

## Benutzungsordnung

### für die Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebs

Aufgrund von § 20 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Freudenstadt wurde folgende Benutzungsordnung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt betreibt auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt in der jeweils gültigen Fassung die folgenden Entsorgungsanlagen - nachfolgend „Entsorgungsanlage“ genannt – als öffentliche Einrichtungen:
  - Entsorgungsanlage Bengelbruck (an der B294 zwischen Freudenstadt und Seewald)
  - Entsorgungsanlage Rexingen (zwischen Rexingen und Horb am Neckar, südlich der L370)
- (2) Diese Benutzungsordnung wird zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, zur Wahrung der als Auflagen erteilten Genehmigungsgrundlage sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit des Betriebspersonals, der Benutzer und Besucher der Entsorgungsanlage erlassen.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen (Benutzer), die sich auf den Entsorgungsanlagen aufhalten. Sie gilt für den gesamten Deponiebereich. Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der jeweiligen Entsorgungsanlage einschließlich des Deponiebereichs sowie der Nebeneinrichtungen, Zufahrten, Fahrbahnen und Grundstücke der Entsorgungsanlage. Diese Benutzungsordnung ist auch vom Betriebspersonal des Landkreises zu beachten.
- (2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, Beanstandungen oder drohende Gefährdungen sind unverzüglich der Technischen Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Freudenstadt mitzuteilen:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt  
Herrenfelder Straße 14  
72250 Freudenstadt  
Telefonnummer: 0800 9638527  
E-Mail: service@awb-fds.de

### **§ 3 Einzugsgebiet**

- (1) Als Einzugsgebiet für die zugelassenen Abfallarten gilt grundsätzlich das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt.
- (2) Auf den Entsorgungsanlagen dürfen Abfälle, die außerhalb des Landkreises Freudenstadt entstanden sind nur angeliefert werden, wenn die zuständige Erzeugerbehörde nicht auf ihrer Überlassungspflicht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt zur Annahme zugelassen werden.
- (3) Auf Anordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Freudenstadt kann bestimmt werden, dass bestimmte Abfallarten auf anderen Entsorgungsanlagen oder RecyclingCentern angeliefert werden müssen.

### **§ 4 Zutrittsberechtigter Personenkreis**

- (1) Der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen ist – ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes – ausschließlich Anlieferern aus privaten Haushalten und Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen, beauftragten Dienstleistern zur Umladung und zum Abtransport von Abfällen, im Folgenden „Benutzer“ genannt, zu den Öffnungszeiten (§ 7) gestattet.
- (2) Auch Beauftragten von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind, ist der Zutritt gestattet.
- (3) Darüber hinaus dürfen die Entsorgungsanlagen durch Mitarbeiter von Unternehmen betreten und befahren werden, die mit der Ausführung notwendiger Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes beauftragt sind. Die Zutrittsberechtigung gilt nur für die Dauer der jeweils beauftragten Maßnahme.
- (4) Besucher und Besuchergruppen können nach Terminabsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Abfallwirtschaftsbetriebes Zutritt erhalten.
- (5) Unbefugten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen untersagt.

## **§ 5**

### **Zugelassene Abfallarten**

- (1) Auf der Entsorgungsanlage werden ausschließlich folgende in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt aufgeführten und nach Fraktionen getrennten Abfallarten angenommen:
  - Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III)
  - Schadstoffbelastetes Altholz (A IV)
  - Altreifen
  - Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte
  - Unbeschädigte Batterien, davon ausgenommen sind Pedelec-/E-Bike/E-Scooter-Batterien
  - Bauschutt (Inertabfälle)
  - Baustellenabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle)
  - Bodenaushub
  - Elektro- und Elektronik-Altgeräte
  - Flachglas
  - Glas, soweit nicht Flachglas
  - Grünabfälle (Gartenabfälle)
  - Hartplastik
  - Lampen
  - Mineralfaserabfälle
  - Papier, Pappe und Kartonagen
  - Restmüll
  - Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen
  - Sperrmüll
  - Schrott und Metalle
  - Straßenaufbruch
  - Wurzelstöcke
  
- (2) Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt.

## **§ 6**

### **Anliefer- und Annahmebedingungen für einzelne Abfallarten**

- (1) Gegenstände, die einen Durchmesser von einem Meter oder eine Kantenlänge von 2,5 Metern überschreiten, werden nicht angenommen.
- (2) Altreifen werden mit und ohne Felge bis zu einem Durchmesser von max. 1,4 Metern angenommen.
- (3) Mineralwolleabfälle (Glas- und Steinwolle) sind entsprechend der einschlägigen technischen Regeln verpackt anzuliefern. Die Anlieferbedingungen liegen als Informationsblatt auf der Entsorgungsanlage aus und sind auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes veröffentlicht.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind entsprechend der einschlägigen technischen Regeln verpackt anzuliefern. Die Anlieferbedingungen liegen als Informationsblatt auf der Entsorgungsanlage aus und sind auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes veröffentlicht.

- (5) Staubförmige Abfälle sind so zu verpacken (reißfeste Kunststoffsäcke) oder abzubinden, dass beim Abladevorgang keine Belästigungen für die Umwelt entstehen.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Der Entsorgungsanlagen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag	8:30 bis 17:00 Uhr
Samstag	8:30 bis 12:00 Uhr

- (2) Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall Einschränkungen oder Erweiterungen der Öffnungszeiten vornehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Anliefern von Abfällen verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Freudenstadt.

## **§ 8 Verkehrswege**

- (1) Die Entsorgungsanlage darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrsflächen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die getroffenen Verkehrs- und Geschwindigkeitsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern außerhalb dafür vorgesehener und ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet.

## **§ 9 Verhalten bei der Anlieferung**

- (1) Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass auf dem gesamten Gelände keine Abfälle von ihren Fahrzeugen verloren gehen. Leicht verwehbare Abfälle sind abzudecken. Belästigungen der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Schmutz sind zu vermeiden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
- (3) Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich der Verwiegung der Abfälle, des Abladevorgangs und der Abladestelle ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen.
- (4) Das Abladen der Abfälle erfolgt ausschließlich durch den Anlieferer.

- (5) Unverhältnismäßige Verschmutzungen, die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Jegliche Beschädigungen an den Fahrzeugen, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Kennzeichen und Personalien des Fahrers aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Anlieferung von Abfallgemischen**

Sind in der Anlieferung verschiedene Abfallarten vermischt, müssen diese sortiert und in die für die jeweilige Abfallart bereit gestellten Sammelbehälter /Container verbracht werden.

## **§ 11**

### **Kontrolle und Rücknahmepflicht**

- (1) Die Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abfalles sowie über den Abfallerzeuger und den Ort des Anfalles verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, die die Abfallentsorgung sowie die Gebührenerhebung und die Rechnungstellung betreffen, Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt behält sich vor, bereits angelieferte Abfälle auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (4) Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

## **§ 12**

### **Benutzung der Wiegeeinrichtung**

- (1) Die Benutzer haben zur Ermittlung der Abfallmenge die Wiegeeinrichtung zu benutzen und dem Wiegemeister die dafür erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen, sofern im Rahmen der Kleinmengenregelung keine pauschale Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung erfolgt.
- (2) Bei der Einfahrt in die Entsorgungsanlage ist die Waagenbrücke langsam zu befahren, sobald diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird. Während des Wiegevorgangs, muss der Fahrzeugführer in seinem Fahrzeug sitzen bleiben. Nach dem Wiegevorgang ist die Waagenbrücke unverzüglich zu verlassen.

- (3) Nach dem Abladevorgang ist die Waagenbrücke zur Nettogewichtermittlung erneut zu befahren. Während des Wiegevorgangs muss der Fahrzeugführer in seinem Fahrzeug sitzen bleiben. Die Ausfahrt aus dem Entsorgungsanlage ist erst gestattet, nachdem diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird.
- (4) Für jede gebührenpflichtige Anlieferung erhält der Anlieferer einen Wiegeschein. Der Anlieferer ist bei Aufforderung durch den Wiegemeister zur Unterschrift auf dem Wiegeschein verpflichtet.
- (5) Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Abfallmenge durch Schätzung des angelieferten Abfallvolumens ermittelt. Die Schätzung des Wiegemeisters ist verbindlich.

## **§ 13**

### **Benutzungsgebühren und Zahlungsweise**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Abfallarten, nach den angelieferten Abfallmengen und dem Entsorgungsweg. Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (2) Die Zahlung der Benutzungsgebühren ist beim Wiegemeister als Barzahlung vorzunehmen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Bezahlung mit EC-Karte. Für Geschäftskunden kann eine monatliche Abrechnung der Anlieferungen vorgenommen werden.
- (3) Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt eingesehen oder angefordert werden. Sie ist auch über den Internetauftritt des Abfallwirtschaftsbetriebes unter [www.awb-fds.de](http://www.awb-fds.de) veröffentlicht.
- (4) Der Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt.
- (5) Einwände des Gebührenschuldners können beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt schriftlich eingereicht werden.

## **§ 14**

### **Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen gelten ohne Einschränkung die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auffällige Vorgänge, wie z. B. Geruch, Rauch, Feuer oder Wasseraustritte sind unverzüglich dem Wiegemeister anzuzeigen.
- (3) Das Aussuchen von Altmaterial der Entsorgungsanlage, das Durchsuchen von Containern und Mulden sowie die Mitnahme von Abfällen ist verboten. Fundsachen sind beim Wiegemeister abzugeben.

- (4) Das Verbrennen von Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (5) Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.
- (6) Ist für die Anlieferfähigkeit entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstung erforderlich, ist diese vom Benutzer selbst mitzuführen und zu tragen.
- (7) Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall, z. B. aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten oder des Infektionsschutzes, weitere Sicherheitsbestimmungen erlassen. Sie sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Schäden, die dem Landkreis Freudenstadt oder Dritten aufgrund von Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung, dieser Benutzungsordnung, den Anlieferbedingungen oder der Anweisungen der Mitarbeiter des Landkreises Freudenstadt und des Personals des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Freudenstadt entstehen, haftet der Benutzer. Der Benutzer hat in diesen Fällen den Landkreis Freudenstadt von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Benutzer nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Benutzer, Anlieferer und Abfallerzeuger haften, falls voneinander abweichend, gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Landkreis Freudenstadt haftet als Betreiber der Entsorgungsanlagen nur für Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden sowie für Personenschäden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs aufgrund technischer Störungen, höherer Gewalt, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Landkreis Freudenstadt keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (5) Für Fahrzeuge gelten die allgemeinen Haftungsbedingungen des Straßenverkehrsrechts.

## **§ 16 Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Wiegemeister, beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt oder auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes eingesehen werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 17**

### **Wahrung des Hausrechts**

- (1) Benutzer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet und bei weiterem Verstoß auch unbefristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern des Landkreises ausgeschlossen werden (Hausverbot).
- (2) Dies gilt insbesondere für Benutzer oder Auftraggeber die:
  - Nicht zugelassene Abfälle anliefern.
  - Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallerzeuger und Anfallstelle machen.
  - Außerhalb des Landkreises Freudenstadt angefallene Abfälle anliefern oder ablagern, ohne hierzu befugt zu sein.
  - Die Ladung der Anlieferfahrzeuge nur ungenügend sichern, so dass Abfälle auf den Zu- und Abfahrwegen verloren werden können.
  - Den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten.

## **§ 18**

### **Ausnahmen und Ergänzungen**

Ausnahmen von und Ergänzungen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt zulassen.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. nach §§ 5 und 6 ausgeschlossene Abfälle nicht unverzüglich zurücknimmt und von der Entsorgungsanlage entfernt (§ 11)
  - b. die Entsorgungsanlagen ohne Berechtigung oder außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§§ 4 und 7)
  - c. auf der Entsorgungsanlage außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen fährt oder Fahrzeuge abstellt (§ 8)
  - d. die nach § 8 Abs. 1 die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten überschreitet
  - e. die angelieferten Abfälle nicht richtig deklariert (§ 11)
  - f. Abfälle an nicht dafür zugewiesenen Stellen ablädt (§ 9)
  - g. Wertstoffe ausliest, durchsucht oder entnimmt (§ 14 Abs.3)

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt mit einer Geldbuße geahndet werden.



- (2) Die Möglichkeit der Verhängung von Zwangsgeld sowie die Durchführung der Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) und § 31 der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Freudenstadt bleiben unberührt.

## **20 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen außer Kraft.

Freudenstadt, 28.01.2021

gez.  
Dr. Klaus Michael Rückert  
Landrat